

S t a d t E s s e n  
Gruppe Liegenschaftswesen  
Stadtvermessungsamt

E r l ä u t e r u n g e n

zum Durchführungsplan Nr. 130

W i e s e n s t r a ß e

zwischen Heinickestraße und Helbingstraße

- I. Begrenzung des Verfahrensgebietes.
- II. Erläuterung.
- III. Bodenordnungsmaßnahmen.
- IV. Kosten.

Das Grundstücksverzeichnis zum Durchführungsplan ist als Anlage diesen Erläuterungen nachgeheftet.

I. Begrenzung des Verfahrensgebietes.

Der Durchführungsplan erfaßt die Wiesenstraße in dem Abschnitt zwischen Heinickestraße und Helbingstraße mit den angrenzenden Besitzungen. In das Verfahren einbezogen sind auch die Grundstücke Heinickestraße Nr. 33 bis Nr. 45 und Helbingstraße Nr. 56 bis Nr. 68.

II. Erläuterung.

Die Helbingstraße hat in den vergangenen Jahren zunehmend an Verkehrsbedeutung gewonnen. Da die Belastung der Straße noch weiter ansteigen wird, ist es notwendig geworden, die Wiesenstraße (westlicher Teil) gegen die Helbingstraße abzuriegeln. Es ist vorgesehen, dieses Straßenstück ab Haus Wiesenstraße Nr. 50 zu heben und zur Helbingstraße hin eine Stützmauer mit beiderseitigen Treppen für Fußgänger zu errichten.

Gleichzeitig werden die auf der südlichen Seite der Wiesenstraße noch vorhandenen Vorgärten in die Straße einbezogen. Sämtliche Grundstücke des Verfahrensgebietes liegen im C-Gebiet. Für die Ausnutzbarkeit der Grundstücke gelten, soweit der Durchführungsplan keine verbindlichen Festlegungen enthält, die einschlägigen Vorschriften der Bauordnung des Verbandspräsidenten für den Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk vom 24.12.1938 ~~in der Fassung vom 1.6.1956~~, in Verbindung mit der örtlichen Baustufenordnung vom 17.1.1951/26.9.1951.

In einem Sonderplan zum Durchführungsplan sind die neue Höhenlage und der Entwässerungskanal der Straße dargestellt.

Der Durchführungsplan stimmt mit den Zielen des am 1. Oktober 1956 aufgestellten Leitplanes, der im Oktober/November 1956 offengelegen hat, überein. Bei dem im Plan aufgezeigten Vorhaben handelt es sich zudem um eine Einzelmaßnahme im Sinne des § 5 (2) des Aufbaugesetzes.

III. Bodenordnungsmaßnahmen.

Um die nach Maßgabe des Durchführungsplanes notwendige Bodenordnung zu verwirklichen, soll evtl. von den im § 14, Abs. a bis c und Abs. f des Aufbaugesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 29.4.1952 genannten Bodenordnungsmaßnahmen Gebrauch gemacht werden. Falls erforderlich, sollen Baugebote auf Grund der §§ 49 bis 51 a.a.O. angeordnet werden. Welche der angeführten Maßnahmen und in welcher Reihenfolge diese angeordnet werden, wird sich nach den vorhandenen Bauabsichten richten.

IV. Kosten.

Die der Stadt aus der Verwirklichung des Durchführungsplanes voraussichtlich entstehenden Kosten wurden überschläglich wie folgt ermittelt:

Kosten der Bodenordnung	10.000,--	DM
Tiefbaukosten	50.000,--	DM
	<hr/>	
	60.000,--	DM
	<hr/>	

Essen, den 1. Juli 1957

Liegenschaftsverwaltung

Liegenschaftsdirektor

Stadtplanungsamt

Oberbaurat

Tiefbauamt

Baudirektor



Beigeordneter.